

STATUTEN

SCHWEIZERISCHE ARBEITSGRUPPE FÜR KRIMINOLOGIE (SAK)

I. Name, Rechtsform und Sitz

Name	Art. 1 Unter dem Namen <i>Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie (SAK)</i> besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne des Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB).
Sitz	Art. 2 Der Sitz des Vereins befindet sich am jeweiligen Rechtsdomizil des Präsidenten oder der Präsidentin oder an einem von diesem oder dieser bezeichneten Ort.

II. Vereinszweck

Zweck	Art. 3 ¹ Die Schweizerische Arbeitsgruppe für Kriminologie bezweckt die Förderung der Kriminologie in der Schweiz, insbesondere durch Veranstaltung von ein- oder mehrtägigen Seminaren und Herausgabe der <i>Reihe Kriminologie</i> sowie der <i>Schweizerischen Zeitschrift für Kriminologie</i> . ² Der Verein versteht sich als vermittelndes Forum zwischen Wissenschaft und Praxis; seine besondere Aufmerksamkeit gilt namentlich der Kriminalitätsprävention und dem Straf- und Massnahmenvollzug. Der Verein hat keinen Erwerbszweck. ³ Zur Erfüllung seines Zwecks kann sich der Verein anderen Organisationen anschliessen oder mit ihnen zusammenarbeiten.
-------	---

III. Mitgliedschaft

Kategorien	Art. 4 Der Verein besteht aus Einzelmitgliedern (natürlichen und juristischen Personen), Ehren- und Patronatsmitgliedern.
Einzelmitglieder	Art. 5 ¹ Der Antrag zum Beitritt von Einzelmitgliedern hat schriftlich zu erfolgen. ² Die Generalversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über die Aufnahme (vgl. dazu Art. 20 Abs. 6). ³ Die Aufnahme kann ohne Grundangabe verweigert werden. ⁴ Abgewiesene haben das Recht, zuhanden der nächsten Generalversammlung Rekurs zu erheben. ⁵ Der Entscheid der Generalversammlung ist endgültig.

Ehrenmitglieder	<p>Art. 6 Einzelpersonen, die sich um den Verein oder die Kriminologie sehr verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.</p>
Patronatsmitglieder	<p>Art. 7 Behörden, wissenschaftliche Vereinigungen, Universitätsinstitute, Vollzugsinstitutionen, Polizeikorps und andere Institutionen können zur Förderung der gegenseitigen Beziehungen durch den Vorstand als Patronatsmitglieder in den Verein aufgenommen werden.</p>
Rechte und Pflichten	<p>Art. 8 ¹ Allen Mitgliedern stehen im Rahmen der statutarischen Bestimmungen die gleichen Rechte und Pflichten zu. ² Jedes Mitglied erhält die Statuten und verpflichtet sich durch die Beitrittserklärung, sich den Vereinsbeschlüssen zu unterziehen.</p>
Erlöschen	<p>Art. 9 Die Mitgliedschaft erlöscht bei Austritt aus dem Verein; bei Patronatsmitgliedern mit der Auflösung der Vereinigung, des Instituts oder der Institution.</p>
Austritt	<p>Art. 10 ¹ Die Austrittserklärung aus dem Verein hat schriftlich zu erfolgen. ² Das Austrittsschreiben ist an den Vorstand zu richten.</p>
Ausschluss	<p>Art. 11 ¹ Vereinsmitglieder, die den statutarischen Bestimmungen in krasser Weise zuwiderhandeln können durch den Vorstand ausgeschlossen werden. ² Gegen den Ausschluss kann das betroffene Mitglied innert dreissig Tagen nach Zustellung des Entscheides zuhanden der nächsten ordentlichen Generalversammlung Rekurs erheben, deren Entscheid endgültig ist (vgl. dazu Art. 20 Abs. 6).</p>
Rechtsfolgen	<p>Art. 12 ¹ Ausgetretene, ausgeschlossene oder sonst wie ausgeschiedene Mitglieder verlieren jeden Anspruch auf das Vereinsvermögen. ² Sie bleiben aber dem Verein gegenüber haftbar für die Erfüllung aller Verbindlichkeiten, die sie als Mitglied bis zum Zeitpunkt ihres Ausscheidens übernommen haben. ³ Die finanziellen Verpflichtungen sind für das ganze laufende Jahr zu leisten.</p>
Jahresbeitrag	<p>Art. 13 ¹ Der Jahresbeitrag für Einzelmitglieder beträgt Fr. 90.--. ² Die Generalversammlung kann für Studierende einen tieferen Beitrag festlegen. ³ Ehren-, Patronats- und Vorstandsmitglieder sind nicht beitragspflichtig.</p>

IV. Organisation

Organe	<p>Art. 14 Die Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none">- die Generalversammlung;- der Vorstand;- die Kontrollstelle;- die Kommissionen.
	<p>A. Generalversammlung</p>
Generalversammlung	<p>Art. 15 ¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins. ² Sie setzt sich aus den Einzelmitgliedern, den Ehrenmitgliedern und den Vertretern der Patronatsmitglieder zusammen.</p>
Einberufung der Generalversammlung	<p>Art. 16 ¹ Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich in der Regel im ersten Quartal des Jahres statt. ² Ihre Einberufung hat mindestens vier Wochen im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden durch den Vorstand zu erfolgen. ³ Anträge sind dem Vorstand bis vierzehn Tage vor der Generalversammlung schriftlich einzureichen.</p>
Ausserordentliche Generalversammlung	<p>Art. 17 ¹ Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung hat zu erfolgen, wenn es die Generalversammlung oder der Vorstand für nötig erachten. ² Sie kann ferner von mindestens einem Drittel aller Einzel- und Ehrenmitglieder verlangt werden. ³ Der Antrag ist dem Vorstand zusammen mit einem Vorschlag der Traktandenliste einzureichen. ⁴ Die Einberufung hat mindestens vierzehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden zu erfolgen.</p>
Befugnisse	<p>Art. 18 ¹ In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:</p> <ul style="list-style-type: none">- Wahl der Stimmenzähler und Stimmenzählerinnen;- Genehmigung des Protokolls und des Jahresberichtes des Präsidenten oder der Präsidentin;- Entgegennahme des Revisionsberichtes;- Abnahme der Jahresrechnung und Déchargeerteilung an die verantwortlichen Organe;- Genehmigung des Budgets;- Festsetzung des Jahresbeitrages;- Wahlen;- Aufnahme von neuen Mitgliedern (vgl. dazu Art. 20 Abs. 6);- Ernennung von Ehrenmitgliedern;- Änderungen der Statuten (vgl. dazu Art. 20 Abs. 6);

- Fassung verbindlicher Beschlüsse;
- Krediterteilung an den Vorstand für nicht budgetierte Aufwendungen;
- Festlegen der Kompetenzsumme des Vorstandes;
- Behandlung von Rekursen;
- Auflösung des Vereins und Bestimmung über das Vereinsvermögen (vgl. dazu Art. 31);
- Beschlussfassung über weitere Anträge.

² Die Generalversammlung kann nur über Geschäfte beschliessen, die Gegenstand der Traktandenliste sind.

Art. 19

Stimmrecht

¹ Jedes anwesende Einzel- und Ehrenmitglied hat eine Stimme.

² Über allfällige Ausstandsbegehren entscheidet die Generalversammlung.

Art. 20

Abstimmungen
und Wahlen

¹ Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

² Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern nicht die Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangt.

³ Die Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

⁴ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

⁵ Ist bei einer Wahl ein zweiter Wahlgang nötig, so gilt diejenige Person als gewählt, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁶ Statutenrevisionen, die Aufnahme von neuen Mitgliedern und Bestätigung des Ausschlusses eines Mitgliedes bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

B. Vorstand

Art. 21

Vorstand

¹ Der Vorstand wird von der Generalversammlung aus der Mitte der Einzel- und Ehrenmitglieder gewählt.

² Er besteht aus mindestens fünf Mitgliedern und konstituiert sich selbst.

³ Der Präsident oder die Präsidentin wird einzeln gewählt.

⁴ Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig. Nur die effektiv entstandenen Kosten können entschädigt werden.

Art. 22

Befugnisse

¹ Dem Vorstand obliegt die Führung und Vertretung des Vereins.

² Seine Aufgaben sind insbesondere:

- Durchführung von Beschlüssen der Generalversammlung;
- Einberufung der Generalversammlung;
- Verwaltung des Vereinsvermögens;
- Bestimmung der Unterschriftsberechtigten;
- Aufnahme von Patronatsmitgliedern

- Ausschluss von Mitgliedern;
- Behandlung und Erledigung aller Angelegenheiten, welche die Statuten nicht ausdrücklich der Kompetenz anderer Organe zuweisen.

Art. 23
 Amtsdauer ¹ Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre.
² Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 24
 Einladung Die Einladung zu einer Vorstandssitzung ist an keine Form und Zeit gebunden; sie soll in der Regel schriftlich zehn Tage im Voraus unter Bekanntgabe der Traktanden erfolgen.

Art. 25
 Beschlussfassung Der Vorstand beschliesst über die vorliegenden Geschäfte mit einfachem Mehr; bei Stimmgleichheit steht dem Präsidenten oder der Präsidentin der Stichentscheid zu.

C. Kontrollstelle

Art. 26
 Wahl ¹ Die Generalversammlung wählt aus ihrer Mitte zwei Personen, welche mit der Revision der Rechnung beauftragt werden, für eine Amtsdauer von vier Jahren.
² Die Wiederwahl ist zulässig.

Art. 27
 Aufgabe Die Mitglieder der Kontrollstelle haben die Jahresrechnung und Bilanz zu prüfen und der Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu Stellen.

D. Kommissionen

Art. 28
 Wahl und Aufgabe ¹ Für die Durchführung einzelner Aufgaben kann die Generalversammlung ständige Kommissionen wählen.
² Kommissionen für zeitlich begrenzte Aufgaben werden vom Vorstand eingesetzt.
³ Das Wahlorgan bestimmt den Präsidenten oder die Präsidentin; im Übrigen konstituieren sich die Kommissionen selbst.

V. Zeitschrift

Art. 29
 Herausgabe ¹ Der Verein gibt die *Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie (SZK)* heraus, die gleichzeitig Publikationsorgan des Vereins ist.
² Die Zeitschrift soll grundsätzlich selbsttragend sein.
³ Das Abonnement ist für die Mitglieder obligatorisch und im Jahresbeitrag inbegriffen.

⁴Die Details werden in einem Redaktionsstatut geregelt.

VI. Allgemeine Bestimmungen

Statutenrevision	Art. 30 Statutenänderungen können nur von der Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen vorgenommen werden.
Auflösung	Art. 31 Die Auflösung des Vereins kann nur auf einen Antrag hin erfolgen, der von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder unterzeichnet ist und der in einer Urabstimmung von zwei Dritteln aller Mitglieder gutgeheissen wird.
Vermögen	Art. 32 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins geht das Vermögen an eine andere steuerbefreite Institution mit ähnlichen Zwecken. Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit an welche Institution das Vermögen übergehen soll.
Anwendbarkeit des Zivilgesetzbuches	Art. 33 Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
Inkrafttreten	Art. 34 ¹ Diese Statuten treten unmittelbar nach Genehmigung durch die Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie in Kraft und ersetzen die Gründungsstatuten vom 26. August 1978. ² Beschlossen von der Generalversammlung der Schweizerischen Arbeitsgruppe für Kriminologie vom 3. März 2004 in Interlaken.

Für die Generalversammlung:

Der Präsident:

Der Aktuar:

Prof. Dr. N. Queloz

Dr. iur. B. F. Brägger

(Artikel 2 geändert gemäss GV Beschluss vom 4. März 2015, Artikel 3, 21 und 32 geändert gemäss GV Beschluss vom 8. März 2017)